

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Langweiler**

**vom
04.02.2021**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergräbern.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV. Benutzung der Leichenhalle.....	3
V. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.10.2010 außer Kraft.

Langweiler, den 04.02.2021

Gez. Roland Edinger, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.000,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergräbern

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen
je Jahr für

- | | |
|---|---------|
| a) noch bestehende Tiefengrabstätten | 15,00 € |
| b) noch bestehende bzw. teilbelegte Doppelgrabstätten | 15,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern. | |
| 2. Der überschüssige Grabaushub ist vom ausführenden Unternehmen abzufahren. | |
| 3. Kostenpauschale für Inanspruchnahme des Gemeindearbeiters pro Grabaushub | 20,00 € |

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle, bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| a) für jeden weiteren Tag | 10,00 € |

2. Für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung,
bis zu 4 Tagen 50,00 €
a) für jeden weiteren Tag 10,00 €

3. Die Reinigung der Leichenhalle ist jeweils von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vorzunehmen.

4. Sollte eine Reinigung nicht vorgenommen werden, lässt die Ortsgemeinde Langweiler auf Kosten der verantwortlichen Personen gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren reinigen und fordert ein Entgelt in Höhe von 80,00 €

V. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen 20,00 €